OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605316/3/KLi/NF

Datum:
Linz, 2. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 23. April 2022 der (vorm. S E,) nunmehr S S, geb. X, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. März 2022, GZ: VStV/922300287884/2022, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach der Beschwerdevorentscheidung vom 1. Juni 2022, GZ: VStV/922300287884/2022 und dem Vorlageantrag vom 24. Juni 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. März 2022, GZ: VStV/922300287884/2022, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgeworfen.

Die Bf habe am 14. Februar 2022 um 13:43 Uhr in L, H.straße 27, den PKW mit dem Kennzeichen X gelenkt. Sie habe sich am 14. Februar 2022 um 16:53 Uhr in 4020 Linz, Nietzschestraße 33, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden habe können, dass sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Die Bf habe dadurch § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 1 StVO werde eine Geldstrafe von 1.600 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt. Ferner habe die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 160 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtete sich die Eingabe vom 23. April 2022, mit der die Bf vorbrachte, C L könne alles bestätigen. Er habe sie unabsichtlich verbrannt. Er habe auch den Autoschlüssel abgeholt, der ihr abgenommen worden sei, obwohl sie nicht mit dem Auto gefahren sei. Sie sei in ihrer Wohnung vorgefunden worden.

I.3. Nach einem Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 26. April 2022 und einer Fristerstreckung bis zum 31. Mai 2022 ist keine Verbesserung aktenkundig.

Insofern wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 1. Juni 2022, GZ: VStV/922300287884/2022 die Eingabe der Bf vom 23. April 2022 als unzulässig zurückgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf sei ihrem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen.

I.4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung brachte die Bf eine Eingabe vom 24. Juni 2022 bei der belangten Behörde ein. Zusammengefasst brachte sie vor, sie habe sehr wohl eine Verbesserung am 24. Mai 2022 per E-Mail geschickt. Diese wurde von der Bf nochmals vorgelegt.

I.5. Nach einem weiteren Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 29. Juni 2022, ob es sich bei dieser Eingabe um einen Vorlageantrag handelt, brachte die Bf mit Eingabe vom 7. Juli 2022 vor, sie beantrage, dass der

Vorlageantrag vom 26. Juni 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt werde.

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 12. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde, samt Vorlageantrag und dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.7. Gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird (Z 1) oder sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet (Z 4) und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Im vorliegenden Fall macht die Bf – soweit im Vorlageantrag ersichtlich – nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend. Darüber hinaus hat die Bf keine Verhandlung beantragt; die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben für den Fall der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung auf eine Teilnahme verzichtet, aber selbst keinen Antrag gestellt. Insofern konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 29. März 2022, GZ: VStV/922300287884/2022, wurde der Bf eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgeworfen.

Die Bf habe am 14. Februar 2022 um 13:43 Uhr in L, H.straße 27, den PKW mit dem Kennzeichen X gelenkt. Sie habe sich am 14. Februar 2022 um 16:53 Uhr in 4020 Linz, Nietzschestraße 33, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden habe können, dass sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Die Bf habe dadurch § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 1 StVO werde eine Geldstrafe von 1.600 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt. Ferner habe die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 160 Euro zu bezahlen.

II.2. Gegen dieses Straferkenntnis brachte die Bf eine Eingabe vom 23. April 2022 bei der belangten Behörde ein. Sie führte darin aus:

„Und der L C kann das alles bestätigen.

Das war der mich unabsichtlich verbrennt hat. Der holte auch den Autoschlüssel ab den sie mir dann abgenommen habe obwohl ich nicht mit dem Auto fuhr.
Da sie mich in meiner Wohnung vorhanden“
[Wortlaut aus dem Original]

II.3. Mit einer Verfahrensanordnung vom 26. April 2022 wurde die Bf zur Verbesserung ihrer Eingabe vom 23. April 2022 aufgefordert.

Konkret wurde darin ausgeführt, die Bf solle gemäß § 13 Abs. 3 AVG binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Zustellung dieses Schriftstückes bekannt geben, ob es sich bei ihrem Schreiben vom 23. April 2022 um eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 29. März 2022 handle. Sofern es sich um eine Beschwerde handle, sei diese zu ergänzen und zu konkretisieren bzw. die Gründe genau anzuführen, auf die sich die Behauptungen stützen würden. Sollte das Formgebrechen rechtzeitig und vollständig behoben werden, so gelte das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht, widrigenfalls (keine Stellungnahme, Anbringen sei keine Beschwerde), sei der Strafbescheid rechtskräftig und sofort vollstreckbar. Sollte die Bf das Formgebrechen nicht rechtzeitig und vollständig beheben, so gelte ihr Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht, widrigenfalls (Rechtzeitigkeit fehle, Begehren fehle) sei ihr Anbringen als unzulässig zurückzuweisen.

Dieses Schreiben wurde der Bf mit Hinterlegung am 3. Mai 2022 zugestellt. Die Bf hat dieses Schreiben nicht behoben, weshalb es an die belangte Behörde zurückgestellt wurde.

II.4. Die Bf erkundigte sich daraufhin telefonisch bei der belangten Behörde nach dem Schreiben, welches ihr am 3. Mai 2022 hinterlegt worden sei. Sie tätigte dazu einen Anruf vom 24. Mai 2022.

Ihr wurde daraufhin der Inhalt des Verbesserungsschreibens erklärt. Die Frist zur Erledigung dieser Verfahrensanordnung wurde bis 31. Mai 2022 erstreckt. Die Bf brachte daraufhin keine Verbesserung ein. Bis zum 1. Juni 2022 ist eine solche nicht aktenkundig.

II.5. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 1. Juni 2022, GZ: VStV/922300287884/2022, sprach die belangten Behörde aus, dass gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG die Beschwerde vom 23. April 2022 gegen den Bescheid vom 29. März 2022, GZ: VStV/922300287884/2022 als unzulässig zurückgewiesen werde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, diese habe über die Bf mit Straferkenntnis vom 29. März 2022 wegen der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 StVO eine Geldstrafe von

1.760 Euro (einschließlich Kosten) und falls diese uneinbringlich sei, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt.

Zugrunde sei der Sachverhalt gelegen, dass sich die Bf am 14. Februar 2022 um 16:53 Uhr in 4020 Linz, Nietzschestraße 33 nach Aufforderung eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei geweigert habe, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden habe können, dass sie am 14. Februar 2022, 13:43 Uhr in L, H.straße 27 das Fahrzeug, PKW, Kennzeichen X in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

Mit E-Mail vom 23. April 2022 sei bei der belangten Behörde ein Schreiben eingelangt. Dem Schreiben habe nicht entnommen werden können, ob es sich dabei um eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 29. März 2022 handle, genauso wenig habe von der belangten Behörde der Grund des Schreibens erkannt werden können.

Mit Schreiben vom 26. April 2022 sei der Bf daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen worden, binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Zustellung der Verfahrensanordnung (Zustellung am 3. Mai 2022 durch Hinterlegung) bekannt zu geben, ob es sich bei ihrem Schreiben vom 23. April 2022 um eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 29. März 2022 handle. Ihr sei weiters aufgetragen worden, sofern es sich bei ihrem Schreiben vom 24. März 2022 [gemeint wohl 23. April 2022] um eine Beschwerde handle, diese im Sinne von § 9 VwGVG zu ergänzen und zu konkretisieren bzw. die Gründe genau anzuführen, auf die sich die Behauptung stütze.

Am 24. Mai 2022 habe die Bf einen Anruf bei der belangten Behörde getätigt und nach der weiteren Vorgehensweise gefragt. Nach Besprechung des Verfahrensstandes habe die Bf bekannt gegeben, dass es sich bei ihrem Schreiben vom 23. April 2022 um eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis handeln würde. Der Bf sei mitgeteilt worden, dass sie ihr Anbringen vom 23. April 2022 ergänzen und konkretisieren müsse. Die Frist zur Erledigung der Verfahrensanordnung sei bis 31. Mai 2022 erstreckt worden.

Da zur Verfahrensanordnung bis zum 1. Juni 2022 keine Stellungnahme bzw. Ergänzung oder ein weiteres Vorbringen eingelangt sei, sei die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

II.6. Mit Eingabe vom 24. Juni 2022 brachte die Bf vor, sie habe neuerlich einen Brief erhalten, da sie keine Stellungnahme abgegeben habe. Sie habe eine Stellungnahme am 24. Mai 2022 geschickt.

In dieses Schreiben wurde sodann eine Kopie eines Textes eingefügt, wonach am 24. Mai 2022 um 12:56 Uhr eine Ergänzung eingebracht worden sei.
Diese Nachricht sieht folgendermaßen aus:

„Bekamm einen neuerlichen Brief da ich keine Stellungnahme gemacht hätte.
Hab ich am 24.5 geschickt
--
Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.
Am 24.05.22, 12:56 schrieb S E <X@gmx.net>:

Verfahrensanordnung vom 14.2.22 ergänze ich meine Beschwerde und gebe folgendes an:

Bin am 14.2 an meiner Wohnungstür S.straße 34 von der Polizei angetroffen worden,die ich herein bat
die mich daraufhin gebeten haben, mit auf die Polizeistelle S zu kommen um einen Alkohl,-Drogentest zu machen und zum Amtsartz, antwortete ich mit "ja sicher".
Nachdem wir die Tests gemacht haben fuhren die Polizei und ich zur Nietzestrasse zum Amtsartz und warteten obwohl keine da war ca.45min.
Da ich 2 Verletzungen hatte, eine schwer Verbrennung und ein Schleuderdrauma wo ich auch eine Halskrause trug zu dem noch Parkinson habe,fragte ich nach ca.45min wie lange es noch dauern würde. Bekamm ich zu Antwort "er wäre jetzt lieber auch zuhause auf der Chouch" und fügte beid noch dazu,das es nicht mehr lange dauert würde.
Nach dem ich mich dann vor den Beamten am Boden lag weil ich nicht mehr sitzen konnte sagte ich es ginge mir schlecht, das mir meine Wirbelsäule weh tut und ich einen Artz bräuchte.
Die Polizei sagte nur es würde nicht mehr lange dauern.
Daraufhin, da ich Schmerzen hatte fragte ich ob ich hier Freiwillig bin, sagten sie "Ja".
Daraufhin sagte ich, ok dann würde ich gerne jetzt ins Krankenhaus gehen, da ich es nicht mehr aushalte. Dann sagte der Polizist ...ja und meinte ich soll sofort das Gebäude verlassen und ging direkt ins U.
--
Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.
Am 23.04.22, 13:44 schrieb S E <X@gmx.net>:

Und der L C kann das alles bestätigen.
Das war der mich unabsichtlich verbrennt hat. Der holte auch den Autoschlüssel ab den sie mir dann abgenommen habe obwohl ich nicht mit dem Auto fuhr.
Da sie mich in meiner Wohnung vorhanden
DR.MAG E S
--
Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.“

II.7. Die Bf erhielt daraufhin neuerlich eine Verfahrensanordnung/einen Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 29. Juni 2022. Mit dieser Verfahrensanordnung wurde der Bf gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Zustellung dieses Schriftstückes bekanntzugeben, ob es sich bei dem Schreiben vom 24. Juni 2022 um einen

Vorlageantrag an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich handle. Sollte sie das Formgebrechen rechtzeitig beheben, so gelte ihr Anbringen ursprünglich als richtig eingebracht, widrigenfalls sei der Bescheid rechtskräftig und sofort vollstreckbar.

II.8. Mit Eingabe vom 7. Juli 2022 führte die Bf aus, dass der Vorlageantrag vom 26. Juni 2022 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt werden solle.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis ergeben sich nachvollziehbar aus dem Akt der belangten Behörde.

III.2. Ebenso ergibt sich aus dem Akteninhalt die Eingabe der Bf vom 23. April 2022, aus welcher nicht ersichtlich ist, welches Begehren die Bf an die belangte Behörde stellt.

III.3. Dementsprechend wurde richtigerweise von der belangten Behörde ein Verbesserungsauftrag vom 26. April 2022 an die Bf gerichtet, deren Inhalt sich ebenfalls aus dem Akteninhalt ergibt.

III.4. Feststellbar ist auch, dass dieser Verbesserungsauftrag mit Hinterlegung am 3. Mai 2022 zugestellt wurde und die Bf diesen nicht behoben hat. Der entsprechende, an die Behörde zurückgestellte RSa-Brief befindet sich ebenfalls im Akt.

III.5. Offensichtlich aufgrund der bei der Bf vorgefundenen Hinterlegungsanzeige nahm diese aber telefonisch Kontakt mit der belangte Behörde auf. Diese telefonische Kontaktaufnahme erfolgte am 24. Mai 2022. Aus dem Akt der belangten Behörde ergibt sich, dass mit der Bf der Verbesserungsauftrag erörtert wurde. Die zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufene Frist wurde bis 31. Mai 2022 erstreckt.

III.6. Allerdings ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde auch, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Eingabe bzw. keine Verbesserung der Bf bei der belangten Behörde eingegangen ist. Wie später noch auszuführen sein wird, erstattete die Bf dazu erst am 24. Juni 2022 ein Vorbringen.

III.7. Aufgrund des Umstandes, dass keine Verbesserung der Bf eingebracht wurde, erging sodann die oben dargestellte Beschwerdevorentscheidung vom 1. Juni 2022.

III.8. Erst in weiterer Folge erstattete die Bf – wie zuvor erwähnt – eine Eingabe vom 24. Juni 2022.

Wie oben dargestellt, ergibt sich aus dieser Eingabe aber nicht, dass die Bf tatsächlich schon am 24. Mai 2022 eine Verbesserung bei der belangten Behörde eingebracht hätte. Eine solche ist auch dem chronologisch geordneten Aktenverlauf der belangten Behörde nicht zu entnehmen.

Aus der typografischen Darstellung der Eingabe vom 24. Juni 2022 ergibt sich auch tatsächlich nicht, dass bzw. ob die Bf überhaupt eine derartige Eingabe geschickt hat. Vielmehr ergibt sich vom Schriftbild her, dass diese auch schlichtweg in das Schreiben hineingefügt werden hätte können, bzw. einfach „hineingetippt“ werden konnte, ohne dass diese zuvor tatsächlich an die belangte Behörde gesendet wurde. Derartige entsprechende Sendenachweise lassen sich ebenfalls nicht entnehmen. In Zusammenschau mit dem Umstand, dass im Akt der belangten Behörde eine solche Eingabe auch nicht vermerkt ist, ist davon auszugehen, dass eine solche tatsächlich nicht eingebracht wurde.

Vielmehr handelt es sich dabei offensichtlich nur um das Vorbringen aus der Eingabe vom 24. Juni 2022, ohne dass die darin erwähnten Eingaben auch zuvor bereits versendet worden wären.

In Zusammenschau mit dem Akteninhalt der belangten Behörde geht das erkennende Gericht daher davon aus, dass eine solche Eingabe nicht fristgerecht erfolgt ist.

III.9. In weiterer Folge erging nochmals ein Verbesserungsauftrag vom 29. Juni 2022 und wurde die Eingabe der Bf vom 24. Juni 2022 entsprechend deren Verbesserung vom 7. Juli 2022 schließlich als Vorlageantrag gewertet.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG regelt den Inhalt der Beschwerde wie folgt:

„§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Belangte Behörde ist

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,

2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist,

3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat, und

4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG jene Behörde, die das Verhalten gesetzt hat.

(3) Soweit bei Beschwerden gegen Bescheide gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung.

(4) Bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG tritt an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat.

(5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 abgelaufen ist.“

IV.2. § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG regelt u.a. die Verbesserung von Anbringen bei einer Behörde:

„§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) Bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens gilt Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
(6) Die Behörde ist nicht verpflichtet, Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Behandlung zu nehmen.
(7) Anbringen können in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.
(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3) geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.
(9) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 10/2004)“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zu beurteilen ist, ob die Beschwerde der Bf zurecht zurückgewiesen wurde.

V.2. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung eines Antrages durch die belangte Behörde „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302).

Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führte der VwGH zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verhältnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“.

Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag ist dem Verwaltungsgericht insofern verwehrt. Nichts anderes kann auch im Hinblick auf die Frage der Zurückweisung der Beschwerde im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung gelten. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine

inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

V.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Fall nur zu prüfen, ob die Zurückweisung der Beschwerde durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

V.4. Die belangte Behörde hat die Beschwerde der Bf zurückgewiesen, zumal aus der Eingabe vom 23. April 2022 nicht ersichtlich war, inwiefern es sich bei dieser Eingabe nicht ersichtlich war, inwiefern es sich bei dieser Eingabe um eine Beschwerde handeln könnte. Die belangte Behörde hat der Bf auch einen Verbesserungsauftrag erteilt, welchem diese nicht fristgerecht nachgekommen ist. Eine Verbesserung ist im Akt der belangten Behörde nicht dokumentiert. Darüber hinaus ergibt sich auch aus der Eingabe vom 24. Juni 2022 nicht, dass die Bf einer entsprechenden Verbesserung tatsächlich nachgekommen wäre.

Im Akt der belangten Behörde ist im chronologisch sortierten und schlüssigen sowie nachvollziehbaren Verlauf keine entsprechende Eingabe ersichtlich. Wie in der Beweiswürdigung ausgeführt, geht auch das erkennende Gericht davon aus, dass ein solcher Verbesserungsauftrag nicht erfüllt wurde und daher eine entsprechende Eingabe – wenn auch von der Bf behauptet – am 24. Mai 2022 nicht erfolgt ist.

Zu der Frage der Übermittlung von Unterlagen auf elektronischem Weg führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26. Juli 2017, Ra 2016/13/0039, Nachfolgendes aus:

„Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass die Beförderung einer Sendung durch die Post auf Gefahr des Absenders erfolgt. Die Beweislast führt als Einlagen des Schriftstückes bei der Behörde trifft den Absender. Dafür reicht der Beweis der Postaufgabe nicht aus (vgl. etwa das Erkenntnis vom 6. Juli 2011, 2008/13/0149; nichts anderes ergibt sich aus dem Erkenntnis vom 15. Februar 2006, 2002/13/0165;VwSlg. 8109/F/2006, in dem die erwähnten Grundsätze auf die Übermittlung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung übertragen wurden).“

Wie diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besagt, und die auch auf den vorliegenden Fall übertragbar ist, sind keine Eingaben der Bf dokumentiert, die einem Verbesserungsauftrag gerecht würden.

Auch aus dem Schreiben vom 24. Juni 2022 und insbesondere aus dessen typografischen Erscheinungsbild, ergibt sich nicht, dass die Bf tatsächlich eine solche Eingabe erstattet hätte. Eine solche wird durch das Schreiben vom 24. Juni

2022 nicht bewiesen. Vielmehr ergibt sich aus dem chronologischen Aktenverlauf der belangten Behörde, dass ein solches Schreiben nicht vorliegt.

V.5. In Anbetracht dieser Umstände hat die belangte Behörde daher die Beschwerde im Wege einer Beschwerdevorentscheidung zurecht zurückgewiesen.

Selbst wenn nun das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über den vorliegenden Akteninhalt und insbesondere über die Frage des Vorliegens einer Beschwerde bzw. der fristgerechten Erfüllung eines Verbesserungsauftrages „in der Sache selbst“ entscheidet, so gelangt auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu keinem anderen Ergebnis, wie in der Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde. Zusammengefasst hat die Bf daher keine rechtswirksame Beschwerde eingebracht bzw. ist einem entsprechenden Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen.

V.6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes, wonach bei der Zurückweisung eines Antrages „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302; 29.09.2011, 2010/21/0429; 17.12.2014, Ra 2014/03/0049). Schon aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich